

Es sind deshalb zu Streßla die erforderlichen Anstalten zur Contumazierung, Desinfection und Reinigung der Reisenden, Waaren- und Vieh-Transporte getroffen.

§. 7.

Fahrzeuge, die, ohne die Oder, Spree, oder Havel berührt zu haben, auf der Elbe kommen, können zwar passieren; es müssen jedoch die darauf befindlichen Mannschaften mit speciellen, auf die einzelnen Individuen gerichteten Gesundheitszeugnissen, die Waaren- und etwaigen Vieh-Transporte aber mit genügenden Ursprungscertificaten legitimirt seyn, und es muß sich insbesondere aus diesen Zeugnissen und Certificaten zweifellos ergeben, daß sie aus völlig unverdächtigen Gegenden kommen.

Mangel an alter, oder an hinreichender Legitimation hat unbedingte Zurückweisung zur Folge. Kommen jedoch inländische oder böhmische Fahrzeuge, ohne alle, oder doch ohne genügende Legitimationen, so sind dieselben sofort der Contumaz zu unterwerfen, welche ebenfals 20 Tage dauert, insofern nicht völlig glaubhafte Gesundheitszeugnisse und resp. Ursprungscertificate beigebracht werden.

§. 8.

Alle ankommende Fahrzeuge sind bei der Contumazanstalt anzumelden. Dasselbst werden die beigebrachten Legitimationen geprüft und, wenn sie richtig befunden worden, zur Weiterreise vifirt.

§. 9.

Die Grenze von Streßla ab rechts der Elbe bis Neudorf an der Spree wird durch den daselbst aufgestellten Militaircordon dergestalt gesperrt, daß einzig und allein die Berliner Straße über Estremorda und Großenhain, an der auf derselben errichteten Contumazanstalt, offen bleibt.

§. 10.

Eine Ausnahme hiervon ist nur in sofern zu verstaten, als es dem auf den betreffenden Offiziersposten commandirenden Offizier, unter eigener Verantwortlichkeit, überlassen bleibt, ihm genau bekannten Personen, welche, zur Bewirtschaftung ihrer an der biesseitigen oder jenseitigen Grenze gelegenen Grundstücke, nothwendig den Cordon passieren müssen, Legitimationskarten auszufüllen, welche die genaue Angabe des Orts und der Zeit, Beschreibung der Person und Bemerkung des Zwecks enthalten müssen, und nur für den Tag der Ausstellung gültig sind, und gegen deren Vorzeigung die Inhaber hin- und zurückpassiren können.

Sollten einzelne Sächsische Ortschaften an der gesperrten Grenze in Königl. Preussische Orte eingepfarrt oder eingeschult seyn, oder ihrem Begründnisplatz jenseits haben, so haben